



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

18. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 03.09.2015

Nummer 22

Inhalt

- Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „*Kommunikationsmanagement*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 16.07.2015 die Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „Kommunikationsmanagement“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“ beschlossen.



Master-Prüfungsordnung

für den konsekutiven Studiengang „Kommunikationsmanagement“

Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienumfang, Sprache
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleiche
- § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 8 Gruppenarbeit
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
- § 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 14 Zulassung zur Modulprüfung
- § 15 Masterarbeit; Umfang, Art und Ausgabe
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
- § 18 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 19 Zulassung zum Kolloquium
- § 20 Versäumnis des Kolloquiums
- § 21 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium
- § 22 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 23 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterprüfung
- § 28 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

- § 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin
- § 30 Wiederholung der Masterprüfung
- § 31 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 32 Ungültigkeit der Masterprüfung bei nachträglicher Kenntnis
- § 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 37 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs „Kommunikationsmanagement“
- Anlagen 2a und b: Zeugnisse über die Masterprüfung
- Anlagen 3a und b: Masterurkunden
- Anlage 4: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Masterstudiengang "Kommunikationsmanagement" (KM) der Karl-Scharfenberg-Fakultät an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.
- (2) ¹Der Masterstudiengang baut auf den Bachelorstudiengängen „Medienmanagement“ (MM), „Medienkommunikation“ (MK) und „Mediendesign“ (MD) der Ostfalia, Fakultät Karl Scharfenberg auf. ²Ziel ist die Vermittlung von erweiterten Kenntnissen und Fähigkeiten in strategischer und publizistischer Kommunikation sowie in Fragen des Kommunikationsmanagements. ³Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“. ²Mit der Verleihung stellt die Hochschule jeweils eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlagen 2a und 2b) sowie das Diploma Supplement aus (Anlage 4).

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ beträgt vier Semester. ²Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Studienaufbau

- (1) ¹Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Das Studium umfasst ausschließlich Pflichtmodule, vgl. Anlage 1.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in:
 - a) allgemeine Grundlagenmodule und
 - b) fachspezifische Module.²Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden.
- (3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium und die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5 Studienumfang, Sprache

- (1) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 120 Leistungspunkte/Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).
- (2) ¹Der Anteil der einzelnen Fächer und der Masterarbeit mit Kolloquium am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.

- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache gehalten. ²Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache gehalten werden. ³Auf Antrag der Studierenden soll für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleiche

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Masterarbeit. ²Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
 - a) Klausur (Absatz 3),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - c) Hausarbeit (Absatz 5),
 - d) Studienarbeit (Absatz 6),
 - e) Referat (Absatz 7),
 - f) Projektarbeit (Absatz 8),
 - g) Präsentation (Absatz 9),
 - h) Studienbuch (Absatz 10).
- (3) In einer Klausur (KL) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geüblichen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) ¹Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten und kann von den Prüfenden bei Bedarf um 10 Minuten verlängert werden. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 9.
- (5) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (6) ¹Eine Studienarbeit (SA) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (7) Ein Referat (RE) umfasst:
 - a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

- (8) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (9) ¹Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse. ²Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.
- (10) ¹Das Studienbuch (SB) ist eine Sammlung von Verschriftlichungen von Vorlesungsmitschriften sowie ergänzend bearbeiteter Hausaufgaben. ²Studierende arbeiten den in der Lehrveranstaltung vermittelten Stoff nach, indem sie wesentliche Inhalte im Studienbuch verschriftlichen. ³Zusätzlich werden gemäß Lernfortschritt einzelne kleinere Hausaufgaben gestellt, die ebenfalls in das Studienbuch aufgenommen werden. ⁴Das Buch wird begleitend zum Semester und damit parallel zum individuellen Lernfortschritt geführt und vergleichsweise zeitnah nach Abschluss der Lehrveranstaltung eingereicht und bewertet. ⁵Im Rahmen der Hausaufgaben werden im Wesentlichen Transferaufgaben gestellt, die die Studierenden zu Argumentation, Analyse, Hypothesenbildung und Synthese anregen sollen. ⁶Es ist standardmäßig ein gemeinsames Studienbuch für alle Lehrveranstaltungen eines Moduls anzufertigen. ⁷Abweichungen davon (verschiedene Studienbücher für verschiedene Lehrveranstaltungen eines Moduls; modulübergreifendes Studienbuch) sind zu Beginn des Semesters von der/dem bzw. den Modulverantwortlichen bekanntzugeben.
- (11) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (12) ¹Im Rahmen des Anspruchs einer familiengerechten Hochschule kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf glaubhaft begründetem und rechtzeitig vor einer Prüfung gestelltem Antrag einer zu Prüfenden oder eines zu Prüfenden für Schwangere und Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Kinderbetreuung oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Familienmitglieder) eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten in Abstimmung mit den Prüfenden beschließen. ²Zur Orientierung eventueller abweichender Regelungen sei auf die entsprechenden Empfehlungen der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung dieser Hochschule verwiesen.
- (13) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers für einen Prüfungszeitraum eine andere als die in der Anlage 1 festgeschriebene Form der Prüfungsart zulassen. ²Diese Änderung gibt die Prüferin oder der Prüfer den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes in geeigneter Form bekannt.

§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. von den an dem Modul beteiligten Prüfenden festgelegt. ²Bei mehreren einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen soll die Aufgabenstellung den Lehrstoff aller Lehrveranstaltungen des Moduls in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 8 Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfungsleistung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der/dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ³Das Kolloquium über die Masterarbeit ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.
- (2) ¹Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ²Ebenso ist auf Antrag der oder des zu Prüfenden die Öffentlichkeit beim Master-Kolloquium auszuschließen, wenn die Masterarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus §18 Abs. 3.

§ 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) ¹Die maximalen Teilnehmerzahlen für sämtliche Fächer werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. ²Dabei gewährleistet der Prüfungsausschuss die Studierbarkeit gemäß §4 Abs. 3.
- (4) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsteilen, so kann

die Modulprüfung auch dann für bestanden erklärt werden, wenn bestimmte, zuvor genau festgelegte Prüfungsteile erfolgreich bestanden wurden.

- (5) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen, vgl. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2. ²Die Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen wird von den an der Bildung der Modulnote beteiligten Prüfenden festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet
- (2) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
(eine zufrieden stellende Leistung)
- 3,7; 4,0 = ausreichend
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
- 5,0 = nicht ausreichend
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

§ 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|--------------------|-----|
| bis 1,15 | 1,0 |
| über 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 bis 4,00 | 4,0 |
| über 4,00 | 5,0 |
- (4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen auf insgesamt zwei begrenzt. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt und von der oder dem Prüfenden bewertet. ⁴Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten, sie kann von der/dem Prüfenden um bis zu 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁵Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 29 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁶Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁷Die mündliche Ergänzungsprüfung soll zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. ⁸Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (3) ¹Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen dies zulassen. ²Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. ³Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 29 Abs. 1 die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen.
- (4) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal zwei Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen dies zulassen. ²Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen im jeweils folgenden Semester abgelegt werden. ³Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (5) In einem anderen Studiengang an dieser Fakultät erfolglos unternommene Versuche, die gleiche Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14 Zulassung zur Modulprüfung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung der Masterprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Modulprüfung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise gemäß § 27 innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen ordnungsgemäß angemeldet hat.
- (2) ¹Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag einer/eines Modulverantwortlichen die Anwesenheitspflicht für bestimmte Veranstaltungen einführen. ²Die Liste der mit Anwesenheitspflicht belegten Veranstaltungen wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.
- (2) Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht zulässig.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 15 Masterarbeit; Umfang, Art und Ausgabe

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner Fachrichtung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Masterarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. ⁷In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden und der oder des zu Prüfenden darüber, in welcher Sprache die Masterarbeit anzufertigen ist.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 18 Wochen (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich auf einem Datenträger beim Prüfungssekretariat abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ²Der Datenträger beinhaltet die vollständige Arbeit in einer schreibgeschützten Datenform. ³Die zu verwendenden Datenformate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit sollte innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig bewertet werden.

§ 16 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag zur Masterarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. angemeldet sind. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- (1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Vorgang ist durch die oder den Erstprüfenden schriftlich festzuhalten. ³Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung der/des Erstprüfenden und der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Wird bei der Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 29 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 18 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre oder seine Masterarbeit sowie die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls WM4 (Masterarbeit) nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 45 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) ¹Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung

und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden.⁴Bei einem Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 19 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 erfüllt, alle zugehörigen Modulprüfungen bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.³Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses schriftlich oder elektronisch spätestens sieben Werktage vorher bekannt.

§ 20 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen.²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.³Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren dieser Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind.²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die der Fakultät angehören, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können.³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor dieser Fakultät sein.
- (3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören, als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden können.³In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen Prüfungen abnehmen.

§ 22 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (2) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn sie nach § 29 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 29 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) ¹Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Masterarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten.²Die Gesamtnote der Masterarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 4:1 (Masterarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden.³§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.⁴Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlagen 2a und 2b) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend (entsprechend § 12 Abs. 2) und dahinter in Klammern als Dezimalzahl angegeben.

§ 23 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Masterarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden.²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 15 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann.³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.⁴Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend.⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.⁷Zur Auf-

klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.⁸ Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ²Die/der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁵Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁶Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter/innen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studien-

dekans, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zu Prüferinnen und Prüfern werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören, als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themegebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfungsleistung festzustellenden Abschluss verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) ¹Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium gelten die abweichenden Regelungen des § 21 Abs. 2 Satz 2.

§ 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- ordnungsgemäß in dem Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
 - nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Masterstudiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden hat,
 - sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat und
 - die Zulassungsbedingungen gemäß der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang "Kommunikationsmanagement" erfüllt.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Masterstudiengängen der Fakultät endgültig nicht bestanden ist. ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung wird versagt, wenn:
- die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. ³Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.

§ 28 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zugehörige Modulprüfung oder die Masterarbeit mit Kollo-

quium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Modulprüfung oder die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Credits gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. ²§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die Note der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlagen 2a und 2b) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend entsprechend § 11 Abs. 3 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 12 Abs. 3 angegeben.
- (5) Zusätzlich zu der gemäß Absatz 4 gebildeten Note wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten vorliegen.

§ 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Modulprüfung als nicht unternommen und die oder der zu Prüfende muss die jeweilige Modulprüfung im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters ablegen. ⁵Dies gilt auch, wenn die Meldung zu dieser Prüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde.
- (3) ¹Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. ⁴Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes liegt bei dem Prüfungsausschuss. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Abschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 30 Wiederholung der Masterprüfung

¹Nicht bestandene Modulprüfungen einer Masterprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die Masterarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

§ 31 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

¹Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (siehe Anlage 2a) und eine Masterurkunde (siehe Anlage 3a) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Masterarbeit erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlagen 2b und 3b).

§ 32 Ungültigkeit der Masterprüfung bei nachträglicher Kenntnis

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 33 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Modulprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in Ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungsstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, kann der Prüfungsausschuss eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²In diesem Fall ist der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation eines Erstprüfenden nach § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 haben.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs „Kommunikationsmanagement“ (KM)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/Credits
Modul Wissenschaft & Management 1 (WM1): Methoden und Anwendungsfelder sozialwissenschaftlicher Forschung	1	Prüfungsform: HA / KL (120)		10
Soziologie und Theorie der Gesellschaft	1	V+S	4	4
Markt- und Meinungsforschung	1	V+Ü	4	4
Explorative Statistik	1	Ü	2	2
Modul Strategische Kommunikation 1 (S1): Markt und Gesellschaft	1	Prüfungsform: RE / HA		10
Stakeholder-Management	1	V+S	4	6
Marketingmanagement für Profit- und Nonprofit-Umgebungen	1	S	3	4
Modul Publizistische Kommunikation 1 (P1): Grundlagen publizistischen Handelns	1	Prüfungsform: SB / RE		10
Kommunikationswissenschaft	1	S	3	4
Rhetorik, Verhandlungsführung, Kommunikationsstrategeme	1	S	2	3
Publizistik in der massen- und sozialmedialen Kommunikation	1	V	2	3
Modul WM2: Unternehmensführung I	2	Prüfungsform: KL (120) / HA		10
Ausgewählte Fragestellungen des Managements	2	V	3	4
Entrepreneurship I: Innovationsmanagement & Finanzierung	2	S	4	6
Modul S2: Forschung zur strategischen Kommunikation	2	Prüfungsform: PA / HA		10
Management der Organisationskommunikation	2	V+S	2 + 4	6
Forschungsprojekt Strategische Kommunikation	2	S	4	4
Modul P2: Publizistik	2	Prüfungsform: PA / HA		10
Redaktionelle Routinen, Newsroom Management und Marketing	2	S	5	7
Ökonomie der Publizistik	2	V	2	3
Modul WM3: Unternehmensführung II	3	Prüfungsform: HA / KL (120)		10
Entrepreneurship II: Unternehmertum	3	V+S	1 + 2	4
Personalführung und -entwicklung	3	S	4	6

Modul S3: Felder strategischer Kommunikation	3	Prüfungsform: HA / RE		10
Managementkonzepte zur Unternehmensidentität	3	V	2	3
Theorie und Praxis der strategischen Onlinekommunikation	3	S	3	4
Theorie der Beratung	3	V	2	3
Modul P3: Forschung zur Publizistik	3	Prüfungsform: PA / HA / RE		10
Medienhandeln: Die Praxis der Kommunikationsberufe	3	V	2	2
Qualitätssicherung in der Aussagenproduktion	3	S	2	2
Forschungsprojekt Publizistik	3	Ü	6	6
Modul WM4: Master-Arbeit	4	Prüfungsform: MA + KO		30
Masterseminar	4	S	4	5
Masterarbeit	4	B		20
Kolloquium	4	B		5
Summe		120		

Lehrveranstaltungsformen:

V = Vorlesung
 B = Betreuung
 Ü = Übung
 S = Seminar

Prüfungsformen:

KL = Klausur mit Dauer:
 KL (120) = 120 min
 MP = Mündliche Prüfung
 HA = Hausarbeit

PA = Projektarbeit

RE = Referat

SB = Studienbuch

MA = Masterarbeit

KO = Kolloquium

Abkürzungen der Modulnummern:

WM = Wissenschaft und Management S = Strategische Kommunikation P = Publizistische Kommunikation

Sonstige Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

LP(Credits) = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Verknüpfungen mit einem Pluszeichen (+) bedeuten, dass gleichzeitig mehrere der angegebenen Prüfungsleistungen Bestandteil einer Modulprüfung sind. Schrägstriche (/) geben an, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsleistungen für die Modulprüfung herangezogen wird. Die alternative Prüfungsleistung wird von den Prüfenden zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. Als Standard gilt die erste Prüfungsleistung.

Anlage 2a:

(Hochschule)

Fakultät -----

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr ¹⁾ ----- ,

geboren am ----- in ----- ,

hat die Masterprüfung im Studiengang

mit der Note ----- bestanden.

mit den Modulprüfungen, bzw. Modulen: Fachnote Credits

Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema: Note der
Masterarbeit

(Siegel der Hochschule) ----- , den -----
(Ort) (Datum)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

University of Applied Sciences

(University)

Faculty of

„

“

Certificate

Ms/Mr

,

born

in

,

has successfully passed the Master Degree in the course of study

“

“

with the grade

Examinations / Module

grades

credits

Subject of Masters Thesis:

grade

(Seal of University)

(city)

(date)

Head of Examination Board



(Hochschule)

Masterurkunde

Die Fakultät

der (Hochschule)

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹⁾

geb. am

in

den Hochschulgrad

Master of Arts

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er ¹⁾ die Abschlussprüfung im Studiengang

bestanden hat.

am

(Siegel der Hochschule)

, den

(Ort)

(Datum)

Dekanin/Dekan

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(University)

Certificate of Graduation

The Faculty of -----

Awards Ms/Mr ----- ,

born -----

in ----- ,

The academic degree of

Master of Arts

(abbreviated: M.A.)

(S)he has successfully passed the final examination in -----

” -----

“

(Seal of University) -----

(city)

(date)

Dean

Head of Examination Board

Anlage 4: Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Margit

1.3 Date, Place, Country of Birth

02.08.1970, Essen, Germany

1.4 Student ID Number or Code

111111111

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

not applicable

2.2 Main Field(s) of Study

Communication Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate / Second Degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years, 120 ECTS Credit Points (3600 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent; undergraduate degree (or higher)
For foreign students: advanced German language skills (DaF or DSH certificates)

Certification Date: XX.XX.20XX

Chairman Examination Committee

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The graduate's programme Communication Management is as well scientifically as application oriented. It qualifies for positions dealing with planning and producing media and content for corporate communications and journalism. Besides of that the programme focuses on entrepreneurial aspects and with that on the management process in media enterprises and it additionally qualifies for research within communication and media studies. Students get to know the economic and social-cultural surrounding conditions of media and media organisations, acquire expertise and social skills to resolve planning processes multidisciplinary, this includes management and marketing skills and different methodologies. Important additional content covers general management as well as advanced topics of social sciences.

4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

Participants have to complete compulsory modules and an overall workload of 120 credits (according to the European Credit Transfer and Accumulation System-ECTS). Each module ends with an examination (either an oral presentation, written examination or project). After passing these examinations with at least a satisfactory grade ("ausreichend"), students complete their studies by writing a Master thesis and passing a final oral examination (colloquium) with an overall workload of 30 credits.

The attached certification shows the theme and the evaluation of the master thesis, which consists of a written elaboration and a colloquium.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Transport-Sports-Tourism-Media see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

"Sehr gut"

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis (examinations 91,7 %, thesis 8,3 %).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for postgraduate study programmes (PHD-programmes).

5.2 Professional Status

not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/imm

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de.

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom XX.XX.20XX
Prüfungszeugnis vom XX.XX.20XX

Certification Date: XX.XX.20XX

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee